



# Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 25. Februar | Nr. 8

INHALT:		Seite			Seite
Nr. 114.	Der Regierungspräsident als Preisbehörde	30	Nr. 121.	Behandlung von Pferden der Schwarzmeer-Rückwanderer	31
Nr. 115.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut	30	Nr. 122.	Ausgabe von Holzscheinen	32
Nr. 116.	Ausgabe der Mineralöl-Tankausweiskarten	30	Nr. 123.	Fundsache	32
Nr. 117.	Hausbrandversorgung für das Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45	31	Nr. 124.	Verlustanzeige	32
Nr. 118.	Abgabe von Zucker	31	Nr. 125.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera	32
Nr. 119.	Zuteilung von Süßwaren an Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	31	Nr. 126.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera	32
Nr. 120.	Spirituosenverteilung 1943/44 hier: Abgabe leerer Flaschen	31	Nr. 127.	Kreiskulturstätte	53
			Nr. 129.	NSDAP.	33
			Nr. 128.	Bekanntmachung	33

## Nr. 114. Der Regierungspräsident als Preisbehörde

Der nächste Sprechtag für den Kreis Dietfurt findet am 28. 2. 1944 beim Gendarmerie-Kreisposten, Adolf-Hitler-Str. 29, statt.

Dietfurt, den 21. Februar 1944.

I Pol 050-01

Der Landrat

## Nr. 115. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut

Auf Grund der § 18 bis 30 36 — 41 und § 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. I. S. 590) wird nach Prüfung der Rechtgültigkeit durch den Herrn Regierungspräsidenten in Hohensalza mit dessen Zustimmung und sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Für das Gebiet der Amtsbezirke Altburgund-Land, Exin und der Stadt Altburgund wird die „Hundesperre“ verhängt. Die Aufhebung wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit der die Sperre begründenden Wahrnehmung.

2. Im Hundesperrbezirk müssen die Hunde so festgelegt werden, daß sie mit umherstreichenden Hunden nicht in Berührung kommen können. Sie sind insbesondere auch nachts im Hause oder Hofe so zu halten, daß ein Entweichen oder Eindringen fremder Hunde nicht möglich ist. Hunde von Zigeunern oder anderen nach Zigeunerart wandernden Personen, Schaustellern oder dergl. sind innerhalb des Sperrbezirkes angekettet zu halten. Außerhalb von Absonderungsräumen sind die Hunde mit einem Maulkorb versehen an der Leine zu führen. Das Führen darf weder von Personen unter 16 Jahren noch von gebrechlichen Personen vorgenommen werden.

3. Diensthunde der Polizei sowie Wehrmacht und Jagdhunde dürfen, soweit es zu Dienstzwecken oder jagdlichen Zwecken erforderlich ist; im Freien ohne Maulkorb und Leine verwendet werden. Verbotswidrig frei umherlaufende Hunde können durch die Polizei gefangen oder getötet werden. Für Fang oder Tötung wird eine Gebühr von 5,— RM erhoben, die Durchführung eines Strafverfahrens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Die Ausfuhr von Hunden ist verboten. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem Sperrbezirk bei Spaziergängen, Ausfahrten und ähnlichen Gelegenheiten, jedoch sind alle Hunde aus dem Sperrbezirk auch außerhalb mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen. Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot können nur in besonders begründeten Fällen von der Kreispolizeibehörde auf Grund eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses bewilligt werden.

5. Besitzer und Halter von Hunden sind verpflichtet, der Orstpolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn ein Hund entlaufen ist, von einem anderen Hunde gebissen wurde, oder verendet ist.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15,— bis 3,000,— RM bestraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 21. Februar 1944.

I Pol 272/00

Der Landrat

## Nr. 116. Ausgabe der Mineralöl-Tankausweiskarten

Die Ausgabe der Mineralöl-Tankausweiskarten im Monat März 1944 erfolgt für den Kreis Altburgund am Mittwoch, den 1. März 1944 für alle Verbraucher im Landratsamt Altburgund in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr und von 13,00 bis 16,30 Uhr. Die Empfangsberechtigten werden ersucht, diese Zeiten einzuhalten. Die Ausgabe des Kraftstoffes für die Landwirtschaft einschl. Motorenözüteiling erfolgt während des ganzen Monats an gleicher Stelle.

Für den Kreis Dietfurt findet die Ausgabe am Donnerstag, den 2. März und dann erst ab Montag, den 6. März 1944 für alle Empfangsberechtigten statt. Am Freitag, den 3. und Sonnabend, den 4. März bleibt die Ausgabestelle für jeden Publikumsverkehr geschlossen.

Die Ausgabe von Petroleum-Berechtigungsscheinen für zusätzlichen Bedarf wird erst nach dem 15. März vorgenommen.

Dietfurt, den 23. Februar 1944.

IV Kraft 544-270.

Der Landrat  
Kreisdienstamt

**Nr. 117. Hausbrandversorgung  
für das Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45**

Die neuen Antragsformulare zum Bezuge von Hausbrandkohle für das Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45 sind von den einzelnen Verbrauchern (auch Behörden, Gewerbetreibenden, landwirtschaftlichen Betrieben usw.) ab sofort unter Vorlage der Stammkarte bei dem Kohlenhändler abzuholen, bei dem die Kohle im letzten Kohlenwirtschaftsjahr bezogen worden ist.

*Ein Händlerwechsel ist auf Anordnung des Landeswirtschaftsamtes in Posen verboten.*

Die ausgefüllten Antragsformulare sind sofort, spätestens jedoch bis zum 10. 3. 1944 bei dem zuständigen Bürgermeister bzw. Amtskommissar abzugeben.

Wer Anträge nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich ausgefüllt zurückreicht, kann für die Monate April und Mai nicht mit einer Hausbrandbelieferung rechnen.

Jeder Verbraucher darf nur einen Antrag ausfüllen. Unrichtig ausgefüllte Anträge werden zurückgegeben und müssen innerhalb von drei Tagen berichtigt wieder eingereicht werden.

Deutsche Untermieter haben ebenfalls ein Antragsformular auszufüllen, nicht dagegen die polnischen Untermieter. Diese werden als zum Haushalt gehörig betrachtet.

*Unrichtige Angaben werden auf Grund der Verbrauchsregelungsstrafverordnung bestraft.*

Dietfurt, den 24. Februar 1944.

IV Wi 543-240

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

**Nr. 118. Abgabe von Zucker**

Der Bezug von Zucker für die 60. Zuteilungsperiode das ist für die Zeit vom 6. 3. bis 2. 4. 1944, kann bereits ab 21. 2. 1944 erfolgen. Die deutschen und polnischen Verbraucher haben daher die Möglichkeit, den Zucker ab diesem Zeitpunkt zu beziehen.

Posen, den 17. Februar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 22. Februar 1944.

IV E 543/107

Der Landrat  
Kreisernährungsamt Abt. B.

**Nr. 119. Zuteilung von Süßwaren an Kinder  
und Jugendliche bis zu 18 Jahren**

Zum Tage „Mutter und Kind“ am 22. 2. 1944 werden den deutschen Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren 125 g Süßwaren zugeteilt. Die Abgabe der Süßwaren erfolgt auf den Abschnitt N 53 K u. Jgd. S 59 der Nahrungsmittelkarte für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren in der Zeit vom 21. 2. bis 4. 3. 1944.

Posen, den 15. Februar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 22. Februar 1944.

IV E 543/114

Der Landrat  
Kreisernährungsamt Abt. B.

**Nr. 120. Spirituosenverteilung 1943/44 hier:  
Abgabe leerer Flaschen**

Im Laufe des Monats April 1944 soll eine Spirituosenverteilung an die deutschen Versorgungsberechtigten über 18 Jahre mit je 1 Flasche zu 0,35 l erfol-

gen. Die Ausgabe kann aber nur geschehen, wenn von den Versorgungsberechtigten alte Flaschen abgeliefert werden.

Die deutschen Versorgungsberechtigten haben deshalb bis zum 26. 2. 1944 mindestens je eine alte gereinigte Flasche an den Einzelhändler abzugeben, von dem sie Spirituosen zu beziehen wünschen. Erwünscht ist, daß darüber hinaus noch weitere alte Flaschen abgeliefert werden. Die Abgabe von ungereinigten Flaschen oder Petroleum- und Spiritusflaschen ist nicht gestattet.

Die Händler haben für die abgelieferten leeren Flaschen das übliche Entgelt zu entrichten.

Bei der Abgabe der Flaschen ist der Abschnitt N 53, S 59 der Nahrungsmittelkarte für Personen über 18 Jahre vom Einzelhändler abzutrennen. Auf dem Stammabschnitt ist der Firmenstempel anzubringen mit dem Vermerk „1 Fl.“. Der Stammabschnitt der Nahrungsmittelkarte ist später bei der Verteilung der Spirituosen mit vorzulegen.

Versorgungsberechtigte, die der Aufforderung zur Ablieferung leerer Flaschen nicht nachkommen, können mit der Sonderzuteilung von Spirituosen im April d. Js. nicht rechnen.

Die Einzelhändler haben die leeren Flaschen gut aufzubewahren. Ueber die Ablieferung an die Großverteilung oder Fabriken ergeht noch eigener Bescheid. Die Einzelhändler haben die Nahrungsmittelkartenabschnitte zu je 100 Stück auf Bogen aufzukleben und bis spätestens 2. 3. 1944 beim zuständigen Ernährungsamt mit den Bestätigungen für die Gemeinschaftsverpflegten einzureichen. Ueber die abgelieferten Kartenabschnitte und Bestätigungen stellt das Ernährungsamt eine Bescheinigung aus.

Ueber den Zeitpunkt der Ausgabe der Spirituosen wird noch gesonderte Bekanntmachung ergehen.

Deutsche Gemeinschaftsverpflegte über 18 Jahre erhalten ebenfalls die Spirituosenzuteilung. Die Lagerleitungen haben sich umgehend mit den in Betracht kommenden Ernährungsämtern ins Benehmen zu setzen.

Posen, den 17. Februar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt den 22. Februar 1944.

IV E 543/152

Der Landrat  
Kreisernährungsamt Abt. B

**Nr. 121. Behandlung von Pferden  
der Schwarzmeer-Rückwanderer**

Gelegentlich der Behandlung der erkrankten Rückwanderer-Pferden in Heymannsdorf bei der Witwe Schön, bei Christian Becker und bei Gastwirt Zayjack stellte ich fest, daß diese Pferde entgegen der Anweisung in demselben Stalle untergebracht sind, in dem die Pferde des Tierbesitzers standen. In einem Fall handelt es sich um ein Pferd, daß stark an Räude erkrankt war. Angeblich waren die Besitzer vom Ortsvorsteher nicht darüber belehrt worden, daß die Pferde in einem besonderen Stall einzustellen waren. Ich verweise hierbei auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 23. Januar 1944 — Z Vet. 271/0 1,3 — wonach die Einhufer bis auf weiteres in Quarantäne zu stellen sind. Sie sollen tunlichst nur von Pflegepersonal, daß aus den Reihen der Umsiedler stammt, betreut werden und dürfen weder mit Inlandstieren noch mit Gerätschaften, insb. Geschirren, Geschirrtellen, Krippen, Futterbeuteln, Tränkeimern und Putzgeschirren die bei Inlandstieren verwendet werden, in Berührung kommen, sofern die Tiere unverdächtig, bzw. nicht Räudeverdächtig sind, können sie zur Arbeitsleistung herangezogen werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß mit der Führung der Gespanne nur das Pflegepersonal beauftragt wird. Auch das Einstellen der Pferde in fremde Stallungen, das Zusammenspannen mit Inlandspferden, sowie jede andere Be-

rührung mit diesen ist verboten. Sofern ein Standortwechsel der in Quarantäne gestellten Auslandsperde aus zwingenden Gründen erforderlich wird ist vorher der beamtete Tierarzt zu hören der gegebenenfalls die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten einzuholen hat. Keinesfalls ist es angängig, daß die Auslandsperde aus irgendwelchen Gründen von Besitzer zu Besitzer gegeben werden.

Dietfurt (Wartheld.), den 16. Februar 1944.

Der Landrat

**Nr. 122. Ausgabe von Holzscheinen**

Die Ausgabe von Holzscheinen für Rundholz wird ab 28. 2. 1944 vorübergehend eingestellt.

Dietfurt, den 18. Februar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

**Nr. 123. Fundsache**

In der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4, sind folgende Gegenstände als gefunden abgegeben worden:

- 1 Einkaufsnetz mit Gries und Gerstengrütze sowie eine Flasche Essig;
- 1 Handstock;
- eine Geldbörse mit größerem Geldbetrag.

Dietfurt, den 19. Februar 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 124. Verlustanzeige**

Von dem Hannes Deseniß, wohnhaft in Exin, H. Wernerstr. 7, ist der Verlust einer Zucker- und Marmeladenkarte angezeigt.

Die Katharina Rutowski in Dietfurt, Brombergerstr. 5 wohnhaft, hat den Verlust der pol. Einwohnererfassung und 20,— RM gemeldet.

Die Finder werden aufgefordert, die Einwohnererfassung, die Lebensmittelkarten und den Geldbetrag umgehend in der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4 — abzuliefern. Die mißbräuchliche Benützung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 19. Februar 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 125. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande des Landwirts Peter Januszewski, wohnhaft in Teichhausen, die Geflügelcholera ausgebrochen ist, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

- § 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera“ leicht sichtbar anzubringen.
- § 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.
- § 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtigtes Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.
- § 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.
- § 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtigtes Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 22. Februar 1944.

P 272/01/7

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 126. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande der Landwirte Johann Dreßler, Johann Schuler, Theodor Schleker, Wilhelm Meyer, alle in Garau, Kreis Dietfurt wohnhaft, die Geflügelcholera ausgebrochen ist, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

- § 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera“ leicht sichtbar anzubringen.
- § 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.
- § 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtigtes Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.
- § 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.
- § 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.
- § 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden. Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtigtes Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren. Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.
- § 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 21. Februar 1944.

P 272/01/

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 127. Bekanntmachung**

Der Urlaubsschein für den Polen Stefan Skibiński, geb. am 25. 12. 1922 in Lüderitz, z. Zt. bei der Organisation Todt, ausgestellt von der Dienststelle der Feldpost Nr. 12363, sowie ein Grenzüberschreitungsschein, 1 Berechtigungsschein zur Benutzung der Eisenbahn und ein Ausweis mit Fingerabdruck sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 21. Februar 1944.

Der Amtskommissar  
als Ortspolizeibehörde

## NSDAP.

**Nr. 128. Kreisleitung**

**Kreiskulturring Deutsches Volksbildungswerk  
(Geschäftsstelle NSG. Kraft durch Freude)**

*Veranstaltungen im Monat März 1944*

*In Dietfurt — Kreiskulturstätte*

am 3. 3., 20,00 Uhr, Lichtbildvortrag Toni Attenberger „Mit der Filmkamera in der freien Wildbahn“

Durchführende Stelle: Deutsches Volksbildungswerk.  
am 4. 3., 20,00 Uhr, Ein kunterbuntes Groß-Variétéprogramm  
„Alles nett von A — Z“

Durchführende Stelle: Kreiskulturring.

am 13. 3., 20,00 Uhr, Liederabend Tenor Heinz Marten. Am Flügel Professor Otto Volkmann. Diese Veranstaltung wird im Rahmen der Umquartiertenbetreuung durchgeführt.)

Durchführende Stelle: Kreiskulturring.

*In Jannowitz — Hotel Wittig.*

am 24. 3., 20,00 Uhr, Lichtbildvortrag Reinhard Weckerling „Der Rhein im Durchbruchstal von Mainz bis Koblenz“.

Durchführende Stelle: Deutsches Volksbildungswerk.

**NS-Frauenschaft Deutsches - Frauenwerk**

Am Montag, dem 6. 3. 1944, um 20 Uhr, findet in der Kreiskulturstätte eine Frauenkundgebung statt. „Der Frontsoldat spricht zur deutschen Frau“. Alle deutschen Frauen sind herzlichst dazu eingeladen.

Am 29. 2. 1944 um 10,00 Uhr, Kreisarbeitstagung in der Kreisstelle.

**Ortsgruppe Dietfurt**

Die Ortsgruppengeschäftsstelle ist vom Markt nach dem Hause der Kreisleitung, Hans-Schemm-Str. 2, umgezogen. Die Geschäftsstelle ist geöffnet jeden Dienstag und Freitag von 17,30-Uhr bis 18,30 Uhr. Während dieser Beratungsstunden kann sich jeder Volksgenosse bei dem Ortsgruppenleiter Rat und Hilfe holen. Besonders vordringlich werden beraten Kriegsversehrte und alle Wehrmattsangehörigen, Kriegshinterbliebene, Bombengeschädigte und Evakuierte und alle Hilfsbedürftigen. Alle deutschen Volksgenossen — selbstverständlich auch die Nichtparteigenossen — werden gebeten, von diesen Beratungsstunden regen Gebrauch zu machen.

**NS-Frauenschaft**

Jugendgruppe jeden Donnerstag 19,30 Uhr.  
Kindergruppe (6 — 10 jährige) Mittwoch und Freitag um 15,00 Uhr.  
Nähstube Dienstag um 15,00 Uhr.  
Werkstube Donnerstag um 14,00 Uhr.

**Ortsgruppe Jannowitz**

**NS-Frauenschaft**

Am 28. 2. 1944, um 15,30 Uhr, Heimmittag aller Zellen im Parteiheim.

Am 1. 3. 1944, um 19,30 Uhr, Ortsstabsbesprechung mit allen Amtsträgerinnen im Parteiheim.

**Ortsgruppe Gerlingen**

**NS-Frauenschaft**

Am 28. 2. 1944, um 15,00 Uhr, Heimmittag in Nettelbeck bei Frau Petersen.

Am 2. 3. 1944, um 15,00 Uhr, Amtswalterinnenbesprechung in Gerlingen (Heim).

**Ortsgruppe Laskkirch**

**NS-Frauenschaft**

Am 27. 2. 1944, um 14,30 Uhr, Heimmittag in Laßkirch.

**Ortsgruppe Sassenfeld**

**NS-Frauenschaft**

Am 5. 3. 1944 um 14,30 Uhr, Heimstunde in Lindenbrück.

## Kreiskulturstätte

**Nr. 129.**

**Sonntag, den 27. Februar 1944:**

10 Uhr — Feierstunde der NSDAP.

12 Uhr — „DAS GROSSE SPIEL“ Ein Fußballfilm mit Heinz Engelmann, Hilde Jansen, Rene Deltgen u. a. (Jugendfrei. — Polen zugelassen.)

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DIE KLUGE MARIANNE“ Ab 18 Jahre.

**Montag, den 28. Februar 1944:**

16,30 Uhr — „DIE KLUGE MARIANNE“

19,30 Uhr — „DAS GROSSE SPIEL“

**Dienstag, den 29. Februar 1944:**

16,30 Uhr — „DAS GROSSE SPIEL“

19,30 Uhr — „MENSCHEN VOM VARIETE“ Ein Panorama-Film mit La Jana, Attila Hörbiger, Christl Mardayn, Hans Moser u. a. Ab 18 Jahre.

**Mittwoch, den 1. März 1944:**

16,30 und 19,30 Uhr — „MENSCHEN VOM VARIETE“

**Donnerstag, den 2. März 1944:**

16,30 und 19,30 Uhr — „MENSCHEN VOM VARIETE“

**Freitag, den 3. März 1944:**

16,30 und 19,30 Uhr — „LACHE BAJAZZO“ Ein Tobis-Film mit Benjamino Gigli, Dagny Servaes, Monika Burg u. a.

**Sonnabend, den 4. März 1944:**

16,30 Uhr — „LACHE BAJAZZO“

20 Uhr — Großvarieté (KdF.)

**Sonntag, den 5. März 1944:**

10 Uhr — „DER EWIGE QUELL“ (Jugendfrei. — Polen zugelassen.)

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „LACHE BAJAZZO“

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 12 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.  
Freitag um 19,30 Uhr, Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellungen am Sonntag um 10 Uhr ist wie folgt geregelt:

Sonntag 8 Uhr — für Deutsche,  
Sonntag 9 Uhr — für Polen.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).